

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 01.11.2021

Nr. 15/2021

Grundordnung

der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH)

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) hat der Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 13.10.2021 die Änderung der Grundordnung einstimmig beschlossen. Die Änderung ist gemäß § 41 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 51 Abs. 3 Satz 1 NHG vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 27.10.2021 genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 – Grundlagen.....	3
§ 1 – Rechtsstellung	3
§ 2 – Aufgaben	3
Abschnitt 2 – Hochschulleitung	3
§ 3 – Präsidium	3
§ 4 – Präsidentin/Präsident.....	4
§ 5 – Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten	4
§ 6 – Hauptberufliche Vizepräsidentin/Hauptberuflicher Vizepräsident.....	4
Abschnitt 3 – Innere Organisation	5
§ 7 – Gliederung der Hochschule	5
§ 8 – Ständige Kommissionen für Lehre und Studium, Studiendekaninnen und Studiendekane	5
§ 8a – Studienqualitätskommission.....	5
§ 9 – Studiengangssprecherinnen und Studiengangssprecher.....	6
Abschnitt 4 – Organe, Gremien und Kommissionen	6
§ 10 – Zusammensetzung	6
§ 11 – Organe der Hochschule.....	6
§ 12 – Senat.....	6
§ 13 – Hochschulrat.....	7
Abschnitt 5 – Mitglieder und Angehörige.....	7
§ 14 - Mitglieder und Angehörige.....	7
§ 15 – Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder und Angehörigen	8
§ 16 – Studierende	8
§ 17 – Lehrbeauftragte	9
§ 18 – Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren	9
Abschnitt 6 – Gleichstellung.....	9
§ 19 – Gleichstellungsbeauftragte.....	9
§ 20 – Kommission für Gleichstellung.....	10
§ 21 – Ausstattung.....	10
Abschnitt 7 – Wissenschaftliche, künstlerische, pädagogische Institute/Zentren	10
§ 22 – Errichtung	10
§ 23 – Organisation	10
Abschnitt 8 – Berufungsverfahren	10
§ 24 – Berufung.....	11
Abschnitt 9 – Ehrungen.....	11
§ 25 – Ehrenbürgerin/Ehrenbürger	11
§ 26 – Ehrensensatorin/Ehrensensator	11
§ 27 – Ehrenmedaille.....	11
§ 28 – Verfahren.....	11
Abschnitt 10 – Schlussbestimmungen.....	11
§ 29 – Änderungen der Grundordnung.....	11
§ 30 – Inkrafttreten	11

Abschnitt 1 – Grundlagen

§ 1 – Rechtsstellung

1Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. 2Ihr Sitz ist in Hannover. 3Sie führt ein Dienstsiegel. 4Sie regelt ihre Angelegenheiten in der Grundordnung und anderen Ordnungen gemäß § 15 Satz 2 NHG.

§ 2 – Aufgaben

(1) 1Die Hochschule ist eine künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule mit dem Recht der Selbstverwaltung. 2Sie dient der Pflege und Entwicklung der Künste und der Wissenschaften. 3Sie nimmt diese Aufgaben durch Gewährung von Lehre und Studium sowie künstlerische Vorhaben und wissenschaftliche Forschung wahr. 4In der Erfüllung dieser Aufgaben ist die Hochschule frei.

(2) 1Die Hochschule bereitet auf Berufe vor, die eine künstlerische, pädagogische, künstlerisch-wissenschaftliche oder wissenschaftliche Ausbildung voraussetzen. 2Sie fördert insbesondere die internationale Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und kulturellen Einrichtungen.

(3) 1Im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor Verfassung und Gesellschaft fördert die Hochschule die Entfaltung der künstlerischen Persönlichkeit, das wissenschaftliche Denken, pädagogische Fähigkeiten und die Entwicklung kommunikativer und medialer Kompetenz. 2Durch künstlerische, wissenschaftliche, pädagogische und mediale Aktivitäten wirkt sie in ihrer Region und leistet damit einen Beitrag zum kulturellen Leben.

(4) Die Hochschule fördert die künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung sowie die Weiterbildung ihres Personals.

(5) 1Die Hochschule verpflichtet sich, bei allen ihren Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen (Gender Mainstream). 2Dabei ergreift sie insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung der im Hochschulwesen für Frauen bestehenden Nachteile sowie zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung/-studien und trägt zur Erhöhung des Anteils der Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bei.

(6) Im Übrigen richten sich die Aufgaben der Hochschule nach § 3 NHG.

Abschnitt 2 – Hochschulleitung

§ 3 – Präsidium

(1) 1Die Hochschule wird vom Präsidium unter Vorsitz der Präsidentin/des Präsidenten geleitet. 2Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin/dem Präsidenten und der Hauptberuflichen Vizepräsidentin/dem Hauptberuflichen Vizepräsidenten drei nebenberufliche Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten an. 3Die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten nehmen die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich selbständig wahr.

(2) 1Das Präsidium legt dem Hochschulrat den Entwicklungsplan zur Stellungnahme und dem Senat zum Beschluss vor. 2Das Präsidium gibt dem Senat und dem Hochschulrat über Wirtschaftspläne und die Entwürfe von Zielvereinbarungen rechtzeitig vor einem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme. 3Es legt dem Senat mindestens einmal jährlich Rechenschaft über Angelegenheiten der Selbstverwaltung in seiner Entscheidungszuständigkeit ab.

(3) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung und kann nach Bedarf Kommissionen und Arbeitsgruppen zu seiner Unterstützung und Beratung einsetzen.

§ 4 – Präsidentin/Präsident

(1) Die Präsidentin/der Präsident vertritt die Hochschule nach außen, führt den Vorsitz im Präsidium und legt die Richtlinien für das Präsidium fest.

(2) 1Im Falle der Abwesenheit der Präsidentin/des Präsidenten erfolgt die Vertretung durch die Hauptberufliche Vizepräsidentin/den Hauptberuflichen Vizepräsidenten. 2Einzelne Aufgaben können einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten übertragen werden.

(3) 1Der Präsidentin/dem Präsidenten ist die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit unmittelbar zugeordnet. 2Über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit berichtet die Präsidentin/der Präsident dem Senat mindestens einmal im Jahr.

(4) 1Mindestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten ist über eine Wiederwahl oder Ausschreibung zu entscheiden. 2Mit Zustimmung des Senats und des Hochschulrats kann die Ernennung oder Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen. 3Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag des Senats und nach Stellungnahme des Hochschulrats ernannt oder bestellt. 4Im Falle einer Ausschreibung richten Senat und Hochschulrat eine gemeinsame Findungskommission ein, die eine Empfehlung abgibt.

§ 5 – Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten

(1) 1Die Ernennung oder Bestellung der Vizepräsidentinnen/der Vizepräsidenten erfolgt nach § 39 NHG. 2Die Geschäftsbereiche bestimmen sich nach der Geschäftsordnung.

(2) 1Die Amtszeit der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre. 2Wiederwahl ist möglich.

(3) Im Falle der Abwesenheit einer nebenberuflichen Vizepräsidentin/eines nebenberuflichen Vizepräsidenten erfolgt die Vertretung durch die Präsidentin/den Präsidenten oder eine/einen von ihr/ihm dafür bestimmte Vizepräsidentin/bestimmten Vizepräsidenten.

§ 6 – Hauptberufliche Vizepräsidentin/Hauptberuflicher Vizepräsident

(1) Die Hauptberufliche Vizepräsidentin/der Hauptberufliche Vizepräsident führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und nimmt die damit zusammenhängenden Aufgaben selbstständig im Rahmen der von der Präsidentin/dem Präsidenten gesetzten Richtlinien wahr.

(2) Sie/Er vertritt die Hochschule ständig in Rechts-, Personal-, Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten und ist Beauftragter oder Beauftragter für den Haushalt.

(3) ¹Im Falle ihrer/seiner Abwesenheit erfolgt die Vertretung durch die Präsidentin/den Präsidenten. ²Die Präsidentin/der Präsident kann eine/einen von ihr/ihm bestimmte Vizepräsidentin/bestimmten Vizepräsidenten mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben beauftragen.

Abschnitt 3 – Innere Organisation

§ 7 – Gliederung der Hochschule

¹Die Hochschule ist nicht in Fakultäten gegliedert, dabei werden die Aufgaben der Dekane vom Präsidium und die der Fakultätsräte vom Senat wahrgenommen. ²Das Präsidium kann in Abstimmung mit dem Senat Aufgaben auf Fachgruppen, Institute oder sonstige Einrichtungen der Hochschule delegieren. ³Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 8 – Ständige Kommissionen für Lehre und Studium, Studiendekaninnen und Studiendekane

(1) ¹An der Hochschule bestehen Ständige Kommissionen für Lehre und Studium. ²Das Präsidium bestimmt die Zahl und Größe. ³Diese Kommissionen sind vor Entscheidungen in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören. ⁴Der Senat hat ihre Empfehlungen zu würdigen und seine Stellungnahme zu dokumentieren. ⁵Zusammensetzung und Aufgabenbereiche der Kommissionen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt; stimmberechtigte Mitglieder sind mindestens zur Hälfte Studierende.

(2) ¹Die Ständigen Kommissionen für Lehre und Studium wählen jeweils eine Studiendekanin oder einen Studiendekan, die oder der ohne Stimmrecht die Sitzungen leitet. ²Die Amtszeit beginnt jeweils am 01.10. und beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 8a – Studienqualitätskommission

(1) ¹Der Studienqualitätskommission gehören eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, ein Mitglied der MTV-Gruppe sowie vier Mitglieder der Studierendengruppe an. ²Ein Präsidiumsmitglied führt den Vorsitz ohne Stimmrecht. ³Das Studentenparlament schlägt die studentischen Mitglieder vor, das Mitglied der MTV-Gruppe wird auf Vorschlag des Präsidiums benannt. ⁴Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren.

(2) Die Studienqualitätskommission tagt mindestens zweimal im Semester.

(3) ¹Über die Verwendung der Studienqualitätsmittel entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission. ²Soweit die Studienqualitätsmittel pauschal auf die Studienkommissionen verteilt sind, tritt an die Stelle der Studienqualitätskommission die jeweils zuständige Ständige Kommission für Lehre und Studium nach § 8 der Grundordnung, die dann im Einvernehmen mit dem Präsidium entscheidet.

(4) ¹Über die Verwendung der Studienqualitätsmittel wird dem Senat jährlich berichtet. ²Der Bericht wird im Intranet veröffentlicht.

§ 9 – Studiengangssprecherinnen und Studiengangssprecher

(1) ¹Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden Studiengangssprecherinnen oder Studiengangssprecher bestimmt. ²Mehrere Studiengänge können von einer Sprecherin oder einem Sprecher vertreten werden. ³Zur Studiengangssprecherin oder zum Studiengangssprecher kann bestimmt werden, wer in dem betreffenden Studiengang als Lehrende oder Lehrender tätig ist. ⁴Die Studiengangssprecherinnen oder Studiengangssprecher arbeiten den Ständigen Kommissionen für Lehre und Studium zu.

(2) ¹Das Präsidium kann eine Studiengangssprecherin oder einen Studiengangssprecher bestimmen, sofern nicht die Mehrzahl der Lehrenden oder mindestens zehn Lehrende verlangen, dass die Studiengangssprecherin oder der Studiengangssprecher durch die Lehrenden des betreffenden Studiengangs gewählt wird. ²Diese Wahl wird von den Lehrenden in eigener Verantwortung durchgeführt.

Abschnitt 4 – Organe, Gremien und Kommissionen

§ 10 – Zusammensetzung

Organe und Gremien sind nach folgenden Mitgliedergruppen zusammengesetzt, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt:

1. Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren (Hochschullehrergruppe)
2. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Mitarbeitergruppe),
3. Studierende (Studierendengruppe),
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe).

§ 11 – Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind das Präsidium, der Senat und der Hochschulrat.

§ 12 – Senat

(1) ¹Dem Senat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. ²Diese sind:

- 7 Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- 2 Mitglieder der Mitarbeitergruppe,
- 2 Mitglieder der Studierendengruppe,
- 2 Mitglieder der MTV-Gruppe.

³Darüber hinaus gehört dem Senat ein Mitglied der Personalvertretung mit beratender Stimme an. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu laden und hat Antrags- und Rederecht. ⁵In der Regel nimmt ein Mitglied der Promovierendenvertretung beratend an der Sitzung teil.

(2) Die regelmäßige Amtszeit des Senats beträgt zwei Jahre.

(3) ¹Die Präsidentin/Der Präsident und die hauptberufliche Vizepräsidentin/der hauptberufliche Vizepräsident werden auf Vorschlag des Senats ernannt oder bestellt. ²Der Senat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums

abwählen und damit dem zuständigen Ministerium deren Entlassung vorschlagen. ³Der Vorschlag bedarf der Bestätigung des Hochschulrats. ⁴Bestätigt der Hochschulrat den Vorschlag des Senats nicht, so unternimmt der Senat einen Einigungsversuch in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Hochschulrat. ⁵Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Senat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder abschließend über den Vorschlag.

(4) ¹Der Senat nimmt zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung insbesondere zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen Stellung. ²In Selbstverwaltungsangelegenheiten ist ihm das Präsidium im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit rechenschaftspflichtig. ³Der Senat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht. ⁴Er beschließt im Rahmen des Nds. Hochschulgesetzes die Ordnungen der Hochschule, die Hochschulentwicklungsplanung und den Gleichstellungsplan sowie die Grundordnung und ihre Änderungen.

(5) Dem Senat ist rechtzeitig vor einem Beschluss über den Wirtschaftsplan und vor Abschluss einer Zielvereinbarung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13 – Hochschulrat

(1) ¹An der Hochschule ist ein Hochschulrat eingerichtet, der das Präsidium und den Senat berät. ²Der Hochschulrat nimmt Stellung zu den Entwicklungs- und Wirtschaftsplänen, der Gründung von oder der Beteiligung an Unternehmen, den Entwürfen von Zielvereinbarungen sowie den Vorschlägen des Senats zur Ernennung oder Bestellung von Präsidiumsmitgliedern. ³Zu seinen Aufgaben gehört auch, Vorschläge des Senats zur Entlassung von Präsidiumsmitgliedern zu bestätigen.

(2) Der Hochschulrat ist berechtigt, zu allen die Hochschule betreffenden Fragen Auskünfte vom Präsidium und vom Senat zu verlangen.

(3) Der Hochschulrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen.

(4) Der Hochschulrat setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern (vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder weiteren gesellschaftlich relevanten Bereichen), die mit dem Hochschulwesen vertraut sind und nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen, einem vom Senat der Hochschule gewählten Mitglied der Hochschule und einer Vertreterin/einem Vertreter des Fachministeriums.

(5) ¹Die Amtszeit des Hochschulrats beträgt vier Jahre. ²Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Mitglieder des Präsidiums, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft und ein Mitglied der Personalvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil.

Abschnitt 5 – Mitglieder und Angehörige

§ 14 - Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) ¹Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehöriger. ²An der Hochschule ist tätig, wer ausschließlich in einem Dienst- oder Rechtsverhältnis mit der Hochschule von mehr als nur geringfügigem Umfang steht.

³Zu den Angehörigen zählen insbesondere

1. die hauptberuflich, jedoch innerhalb eines Jahres weniger als sechs Monate an der Hochschule Tätigen,
2. die Lehrbeauftragten mit mindestens 6 SWS,
3. die Privatdozentinnen und Privatdozenten
4. die Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
5. die Gasthörerinnen und Gasthörer.

§ 15 – Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder und Angehörigen

¹Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mitzuwirken. ²Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt, zum Beispiel besondere Belastungen im persönlichen Bereich, mehrmalige Wahrnehmung vergleichbarer Funktionen der Selbstverwaltung. ³Angehörige der Hochschule können Aufgaben der Selbstverwaltung und andere Aufgaben der Hochschule im Einzelfall übertragen werden. ⁴Die Mitglieder und Angehörigen haben das Recht, alle Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der geltenden Regelungen zu nutzen. ⁵Wer an nichtöffentlichen Sitzungen von Organen, Gremien und Kommissionen teilnimmt, ist zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung und zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet.

§ 16 – Studierende

(1) Die Studierendenschaft hat Anspruch auf Förderung und Unterstützung bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen.

(2) ¹Die Hochschule fördert Vereinigungen von Studierenden, insbesondere durch die Bereitstellung von Räumen für Sitzungen und Veranstaltungen. ²Voraussetzung ist die Registrierung der Vereinigung beim Präsidium; diese darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. ³Zum Zwecke der Registrierung zeigen die Vereinigungen ihre Gründung dem Präsidium an, hinterlegen eine Satzung und teilen die Namen der Vertretungsberechtigten mit.

(3) Die Hochschule ermöglicht den Studierenden im Rahmen ihrer Kapazität und der geltenden Rechtsvorschriften Zugang zu allen Lehrveranstaltungen.

(4) ¹Auf Vorschlag des Studierendenparlaments bestellt das Präsidium eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Wahrnehmung der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) ¹Die Studierenden der Hochschule können verlangen, dass ein Organ der Hochschule über eine bestimmte Angelegenheit, für die es nach dem NHG zuständig ist, berät und entscheidet (Studierendeninitiative), wenn die Studierendeninitiative mindestens von drei vom

Hundert der Studierenden unterzeichnet worden ist. ²Die Studierendeninitiative ist schriftlich unter Benennung einer Ansprechperson bei dem für die betreffende Angelegenheit zuständigen Organ unter Beachtung von Geschäftsordnungen und entsprechender Regelungen einzureichen. ³Hat ein Antrag nach Satz 1 einen Gegenstand zum Inhalt, für den der Senat zuständig ist, soll die Beratung und Beschlussfassung hochschulöffentlich erfolgen.

§ 17 – Lehrbeauftragte

¹Lehrbeauftragte sind berechtigt und verpflichtet, an Prüfungen teilzunehmen und Prüfungsleistungen in dem von ihnen vertretenen Fach zu bewerten, wenn sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Lehrbeauftragten nach den Vorschriften des § 34 NHG.

§ 18 – Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren

(1) ¹Das Präsidium kann nach Stellungnahme des Senats künstlerisch, wissenschaftlich oder durch Berufspraxis ausgewiesene Persönlichkeiten, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, zu Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren bestellen. ²Das Nähere wird in einer Ordnung geregelt.

(2) ¹Die Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren sollen in der Hochschule Lehrveranstaltungen abhalten. ²Sie können an Hochschulprüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen mitwirken.

(3) Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Honorarprofessoren nach den Vorschriften des § 35 Absatz 1 NHG.

Abschnitt 6 – Gleichstellung

§ 19 – Gleichstellungsbeauftragte

(1) ¹Die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten ist von der Hochschule öffentlich auszuschreiben. ²Für das Auswahlverfahren ist die Kommission für Gleichstellung zuständig. ³Die Kommission für Gleichstellung legt den Auswahlvorschlag zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten nach erfolgter hochschulöffentlicher Anhörung dem Senat vor.

(2) ¹Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt sechs Jahre und bei Wiederwahl acht Jahre. ²Mit Zustimmung des Senats kann die Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen. ³Bei Wiederwahl kann auf die Anhörung nach Absatz 1 S. 3 verzichtet werden.

(3) ¹Der Gleichstellungsbeauftragten obliegen die Aufgaben nach § 42 NHG. ²Sie leitet das Gleichstellungsbüro und übt die fachliche Aufsicht über die dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus. ³Das Büro unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(4) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte schlägt dem Senat in Absprache mit der Kommission für Gleichstellung aus der Gruppe der weiblichen Hochschulmitglieder eine stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte zur Wahl vor. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist möglich.

§ 20 – Kommission für Gleichstellung

(1) ¹Die Mitglieder der Kommission für Gleichstellung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats gewählt. ²Die Kommission setzt sich zu gleichen Teilen aus den vier Mitgliedergruppen nach dem NHG zusammen. ³Aus jeder Gruppe werden 3 Mitglieder gewählt. ⁴Die Kommission wird mehrheitlich mit Frauen besetzt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ⁵Gäste können beratend an den Sitzungen der Kommission für Gleichstellung auf Einladung teilnehmen. ⁶Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird aus der Mitte der Kommission gewählt.

(2) ¹Die Kommission für Gleichstellung berät und unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ²Sie wirkt an dem Entwurf des vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium zu beschließenden Gleichstellungsplans mit.

§ 21 – Ausstattung

Zur Erfüllung der Aufgaben der Kommission für Gleichstellung, der Gleichstellungsbeauftragten sowie ihrer Stellvertreterin stellt die Hochschule die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung.

Abschnitt 7 – Wissenschaftliche, künstlerische, pädagogische Institute/Zentren

§ 22 – Errichtung

Das Präsidium kann wissenschaftliche, künstlerische und pädagogische Institute/Zentren errichten.

§ 23 – Organisation

(1) Institute/Zentren werden von einem Vorstand geleitet.

(2) ¹Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor stimmt die Durchführung der Vorhaben am Institut/Zentrum mit dem Vorstand ab und erstellt jährlich einen Kosten- und Finanzierungsplan, den sie/er dem Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt. ²Die Geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor berichtet Senat, Präsidium und Hochschulrat über die Arbeit des Institutes.

(3) Das Nähere regelt eine Ordnung, die vom Senat auf Vorschlag des Präsidiums beschlossen wird.

(4) Insbesondere bei Instituten/Zentren, die im Wesentlichen aus Drittmitteln finanziert werden, kann als weiteres Organ ein Beirat/Kuratorium hinzutreten, dem Personen angehören können, die nicht Mitglieder der Hochschule sind.

Abschnitt 8 – Berufungsverfahren

§ 24 – Berufung

1Die Durchführung von Berufungsverfahren erfolgt nach Maßgabe der Berufsordnung.
2Zur Besetzung von Professuren können gemeinsame Berufungsverfahren mit anderen künstlerischen oder wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, durchgeführt werden. 3In der Ausschreibung ist auf das gemeinsame Berufungsverfahren hinzuweisen. 4Die gemeinsam berufenen Personen haben an der Hochschule zu lehren. 5Die künstlerische oder wissenschaftliche Einrichtung kann an der Berufungskommission stimmberechtigt oder beratend beteiligt werden. 6Der Ausschreibungstext kann mit der Einrichtung abgestimmt werden.

Abschnitt 9 – Ehrungen

§ 25 – Ehrenbürgerin/Ehrenbürger

Die Ehrenbürger/innenschaft Ehrenbürgerin/Ehrenbürger der Hochschule kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich hohe Verdienste um die Hochschule und deren Bedeutung in der Öffentlichkeit, um das kulturelle Leben und um die Förderung der internationalen Beziehungen erworben haben.

§ 26 – Ehrensensatorin/Ehrensensator

Der Titel Ehrensensatorin Ehrensensator der Hochschule kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich hohe Verdienste um die Pflege und Entwicklung der Künste oder der Wissenschaften an der Hochschule erworben haben.

§ 27 – Ehrenmedaille

Die Präsidentin/Der Präsident kann nach Beteiligung des Senats in Anerkennung von Verdiensten um die Hochschule eine Ehrenmedaille verleihen.

§ 28 – Verfahren

Die Verleihung des Titels Ehrenbürgerin/ Ehrenbürger und zur Ehrensensatorin/zum Ehrensensator erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten auf Grund eines entsprechenden Senatsbeschlusses; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Senats.

Abschnitt 10 – Schlussbestimmungen

§ 29 – Änderungen der Grundordnung

Für die Änderung oder Ergänzung dieser Grundordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Senatsmitglieder erforderlich.

§ 30 – Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt nach Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.